

# Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

## Gläubigerinformation

### Stand 06. Februar 2008

#### **1. Insolvenzplan – Beschwerde gegen Planbestätigung**

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt vom 29. Oktober 2007, mit welcher der Beschwerde der Citco gegen die Bestätigung des Insolvenzplans stattgegeben worden ist, wurde durch den Insolvenzverwalter sowie einer Gläubigerin Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Die Rechtsbeschwerden wurden Ende Januar 2008 begründet, nun wird die Beschwerdeführerin, Citco, nochmals Gelegenheit erhalten, zu erwidern. Wann mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes in diesem Rechtsbeschwerdeverfahren zu rechnen ist, kann nicht prognostiziert werden. Allerdings erscheint ein Zeitrahmen bis zum Jahresende realistisch. Wir werden Sie diesbezüglich an dieser Stelle über entsprechende Gläubigerinformationen auf dem Laufenden halten.

#### **2. „Misstrauensvotum“**

In unserer letzten Gläubigerinformation hatten wir Sie über den Antrag auf Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters, der durch den sich aus EdW-Beitragszahlern zusammen setzenden „Rechtsverfolgungspool“ gestellt wurde, informiert.

Dieser Antrag wurde durch das Insolvenzgericht abgewiesen. Das Insolvenzgericht hat sich in seiner Begründung ausführlich und dezidiert mit den erhobenen Anschuldigungen auseinandergesetzt und diese insgesamt als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschluß des Insolvenzgerichts wurde rechtskräftig. Möglicherweise hat der Pool der EdW-Beitragszahler eingesehen, dass auf diesem Weg das eigentliche Ziel, nämlich nicht über von der EdW geforderte Sonderumlagen für den Schaden bei den PHOENIX-Anleger aufkommen zu müssen, nicht erreicht werden kann.

#### **3. Rundschreiben „Stiftung Deutscher Anlegerschutz“**

Nachdem das Rundschreiben, dass durch diese sogenannte Stiftung Ende Dezember 2007 / Anfang 2008 an Anleger versandt wurde, für ganz erhebliche Unruhe und zahlreiche Nachfragen gesorgt hat, möchten wir zu einigen der hierin angesprochenen Fragen Stellung nehmen:

#### a) Rückforderung von Scheingewinnen

Aus dem Schreiben ergibt sich, dass der Insolvenzverwalter „begonnen“ habe, Scheingewinne zurück zu fordern. Tatsächlich ist dies ein alter Hut. Der Insolvenzverwalter fordert bereits seit Anfang 2006 von den Anlegern die in anfechtbarer Weise erlangten Zahlungen auf Scheingewinne zurück. Es wurden bereits rd. 1.200 Anleger in Anspruch genommen, weitere 400 ehemalige Anleger werden noch im Laufe des ersten Halbjahres 2008 angeschrieben.

Durch die Ausführungen der „Stiftung“ wird der Eindruck geschürt, der Insolvenzverwalter würde den Anlegern, die ohnehin schon durch PHOENIX geschädigt wurden, noch mehr wegnehmen. Dem ist mitnichten so. Vielmehr versucht der Insolvenzverwalter von den Anlegern, die Auszahlungen von PHOENIX erhielten, die über den von ihnen geleisteten Einzahlungen lagen, den Betrag zurückzufordern, der über diesen Einzahlungen lag. Diese Anleger konnten die höheren Auszahlungen überhaupt nur zu Lasten der anderen Anleger erhalten, da ihnen ja fiktive Erträge, also Scheingewinne ausbezahlt wurden, die aus den Einlagen anderer Anleger finanziert wurden. Letztendlich dient dies der Gläubigergleichbehandlung. Die eingeforderten Beträge dieser Überzahlungen erhöhen die Insolvenzmasse für alle Gläubiger.

#### b) Steuerliche Behandlung der Scheingewinne

Die Finanzverwaltung arbeitet die steuerliche Behandlung der von PHOENIX ausgewiesenen Scheingewinne auf. Bitte sehen Sie in diesem Zusammenhang davon ab, Steuerbescheinigungen vom Insolvenzverwalter anzufordern. Der Insolvenzverwalter ist weder verpflichtet noch in der Lage, steuerliche Bescheinigungen zu erteilen. PHOENIX hatte lediglich im Februar 2005 für das Jahr 2004 steuerliche Bescheinigungen (auf Basis der Scheingewinne) erstellt, weitere Bescheinigungen wurden oder werden nicht erteilt. Mögliche Ermittlungen der Finanzbehörden gegen einzelne Gläubiger wegen möglicher nicht ausgewiesener Geldanlagen bzw. Scheingewinne verlaufen außerhalb und völlig unabhängig von diesem Insolvenzverfahren.

#### c) Verjährung der Ansprüche gegen die EdW

Die Ansprüche gegen die EdW verjähren nach unserer Ansicht fünf Jahre nach Eintritt des Entschädigungsfalls also frühestens im März 2010. Ob es daher sinnvoll ist, bereits jetzt an die EdW heran zu treten, um den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu fordern, muß jeder Anleger für sich selbst beantworten. Dies ebenso, ob die für die angebotene Leistung berechneten Gebühren angemessen sind. Der Insolvenzverwalter kann und darf insoweit Empfehlungen nicht aussprechen.

#### d) Aussonderungsansprüche

Wir haben in der letzten Gläubigerinformation über den Stand der Auseinandersetzung mit Citco informiert.

Soweit einzelne Anleger nun durch Schreiben an den Insolvenzverwalter ihre „Aussonderungsansprüche“ geltend machen, werden diese Ansprüche durch den Unterzeichner zurückgewiesen. Zum einen sind die „Aussonderungsansprüche“ stets völlig unsubstantiiert, insofern nicht angegeben wird an welchem Gegenstand und in welcher Höhe diese beansprucht werden. Zum anderen gibt es aus Sicht des Unterzeichners keine Gründe, von der bisherigen Einschätzung der Rechtslage abzuweichen. Insofern müssen vom Unterzeichner insbesondere pauschal geltend gemachte Aussonderungsansprüche zurückgewiesen werden. Die Anspruchssteller werden auf den Klageweg verwiesen. Ob das Angebot der „Stiftung“ zielführend ist, muss erneut jeder Anleger für sich beurteilen, zumal wir die Einschätzung, dass die Geltendmachung von Aussonderungsansprüchen nach 2008 „nicht mehr möglich ist“ nicht teilen können. Die Verfasser des Rundschreibens spielen offensichtlich auf die Verjährung von Ansprüchen an. Im Bereich der Aussonderung kann unseres Erachtens jedoch nicht die regelmäßige Verjährung von drei Jahren greifen, da Aussonderungsansprüche nur aufgrund dinglicher Ansprüche geltend gemacht werden können und dingliche Ansprüche nicht in drei, sondern in dreißig Jahren verjähren (§ 197 I Nr. 1 BGB).

Verschiedentlich wurde die Bitte an uns herangetragen, einen alternativen Planvorschlag auszuarbeiten, damit nun doch zeitnah eine Verteilung der durch den Insolvenzverwalter gesicherten Mittel erfolgen kann. Obwohl wir Verständnis für solche Überlegungen haben, können wir die Bitte nicht aufgreifen. Jeder weitere Vorschlag des Insolvenzverwalters würde sich den gleichen Angriffen der größten Einzelgläubigerin ausgesetzt sehen, es sei denn, der Vorschlag würde das von Citco gewünschte Ergebnis, das aber vollständig die Interessen der Anleger, die schon längere Zeit bei PHOENIX investiert hatten, negiert, umsetzen. Solch eine Lösung, die der Einschätzung der Rechtslage durch den Unterzeichner widerspricht, wäre nicht konsensfähig. Der Gläubigerausschuß sowie der Unterzeichner sind nach wie vor von dem im April 2007 zur Abstimmung gelangten Insolvenzplan überzeugt. So bleibt aktuell nur abzuwarten, wie der BGH über die Bestätigung des seinerzeit mit überwältigender Mehrheit angenommenen Insolvenzplans entscheidet.

Wie immer an dieser Stelle dürfen wir Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Wir bitten nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 20. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Hierzu be-

nötigen wir von Ihnen für die Tabellenführung schriftlich die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden.

Frankfurt, den 2008-02-04 / BY - FS

Frank Schmitt  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht  
als Insolvenzverwalter